

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt

Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt für das Gebiet "Am Itzstedt See" – Änderungsbereich „westlich des Amtsparkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes“-Campingplatzerweiterung-

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt für das Gebiet "Am Itzstedt See" – Änderungsbereich „westlich des Amtsparkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes“-Campingplatzerweiterung-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage 1** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41 in 23845 Itzstedt, Zimmer EG 13., während der Öffnungszeiten

Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, der 16.04.2025

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsdirektor –
i.V. gez. Bodo Nagel

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5



**Zusammenfassende Erklärung
zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5,**

**für das Gebiet „Am Itzstedter See“
Änderungsgebiet „westlich des
Amtsparkplatzes“ und östlich des
bestehenden Campingplatzes,**

**der Gemeinde Itzstedt
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Planverfasser: Ingenieurbüro Kistenmacher + Berner
Beratende Ingenieure
Gartenstraße 2
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 88 00-0

E-Mail: kistenmacher@kistenmacher-berner.de

Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, für das Gebiet „Am Itzstedter See“ westlich des Amtsparkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes der Gemeinde Itzstedt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Ziel des Bebauungsplanes:

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde den zahlreichen Nachfragen nach Abstellmöglichkeiten für Wohnwagen und größere Reisemobile in Seenähe nachkommen. Die jetzigen Festsetzungen als weitere Stellplätze und Spielplätze werden nicht benötigt, nachdem sich die Voraussetzungen dafür geändert haben.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Möglichkeiten für das Aufstellen von 29 Wohnwagen oder Reisemobilen auf unterschiedlichen Flächengrößen zwischen 150-300 m² geschaffen. Die Festsetzungen erfolgen als Sondergebiet für Stellplätze von Wohnwagen und Reisemobilen nach § 10 Abs.5 BauNVO. Die Höhe der Wohnwagen und Reisemobile ist auf 4,0 m beschränkt, die Standflächen sind durch Baugrenzen und eine Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt.

Die 5,0 m breite Erschließungsstraße erhält mittig eine Fahrspur aus Rasengittersteinen oder Spurplatten, die Flächen dazwischen sind wassergebunden, aber überfahrbar. Um einen Begnungsverkehr größerer Reisemobile oder Wohnwagen zu ermöglichen sind die Baugrenzen im Abstand von jeweils 2,0 m vom Fahrbahnrand abgerückt festgesetzt.

Zum östlich vorhandenen Knick ist ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, der als unversiegelte Grünlandfläche mit einer Gras -und Krautflur zu entwickeln ist, die einmal im Jahr (Juli/August) gemäht werden darf. Das Mähgut ist abzufahren. Auf -und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig.

Die Versiegelung der neuen befestigten Flächen führt zu einer erforderlichen Ausgleichsfläche, die auf einer Fläche des Grundstückseigentümers in der Flur 5, einem Teilstück des Flurstückes 74/1 liegt. Es wird eine Fläche von 2.600 m² zu artenreichem Grünland entwickelt, aus der Nutzung genommen und somit aufgewertet.

Verfahrensablauf:

Am 09.03.2021 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in einem beschleunigten Verfahren gefasst. Aufgrund von Einwendungen gegen das angestrebte Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde dann am 20.09.2022 den ergänzenden Aufstellungsbeschluss für die Umstellung auf ein Normalverfahren beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 21.03.2022 - 04.04.2022, Bedenken und Anregungen von Privatpersonen wurden nicht eingebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 17.03.2022 informiert. Die Einwendungen / Stellungnahmen / Rückmeldungen wurden in der Gemeindevertretersitzung am 23.04.2024 behandelt.

Die Fahrbahn im Baugebiet wurde danach von 3,50 m auf insgesamt 5,5 m geändert, der Zufahrtbereich von 4,50 m auf 6,0 m Breite. Für das B-Plangebiet wurde ein Umweltbericht beauftragt und erstellt.

Am 23.04.2024 hat die Gemeindevertretung den ergänzten Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom 22.07.2024 – 23.08.2024 bestimmt und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.07.2024 um eine Stellungnahme bis zum 23.08.2024 gebeten.

In der erneuten Auslegung hat die Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass ihre Belange bislang nicht berücksichtigt wurden. Der Planbereich liegt in einem archäologischen Interessengebiet in einem von der archäologischen Landesaufnahme erfassten Siedlungsbereich. Damit sind archäologische Voruntersuchungen erforderlich. In Abstimmung mit dem Grundstücksbesitzer und dem archäologischen Landesamt sollen die Untersuchung während der Erschließungsmaßnahme als Baubegleitung erfolgen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Untere Naturschutzbehörde möchte den Umweltbericht um eine allgemein verständliche Zusammenfassung ergänzt haben. Die Kompensationsfläche wird um Bodentyp und geplante Bewirtschaftung erweitert. Der festgesetzte 3,0 m breite Knickschutzstreifen wird um Nutzungsaufgaben ergänzt. Der Spielplatz und das Gebäude am Seeweg sind bereits seit Jahren Bestand und werden nicht verändert. Die geplante Knickrodung wird im Zuge der Erschließung beantragt und mit der UNB abgestimmt, Knickrodungen innerhalb der Schutzfristen sind nicht vorgesehen. Eine Beleuchtung der Fahrfläche wird im Erschließungsentwurf geregelt, ist aber nur in den Kurven der Erschließungsstraße vorgesehen.

Die Versickerung des Oberflächenwassers entsprechend DWA 138 und erfolgt im Erschließungsentwurf in Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ des Kreises, dazu sind noch Bodensondierungen erforderlich. Grundsätzlich ist eine Versickerung möglich, wie Sondierungen rund um den Platz ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge wurden von der Gemeindevertretung am 10.12.2024 beschlossen. Die Planzeichnung und der zu ergänzende Text Teil B werden gleichzeitig als Satzung beschlossen. Die ergänzte Begründung einschließlich Umweltbericht ist gebilligt worden. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ergebnis der Abwägung:

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange:

Die Nachbargemeinden haben keine Anregungen und Hinweise, bzw. keine Stellungnahmen abgegeben.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht verweist auf die Stellungnahme des Kreises vom 01.04.2022, danach liegen Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nicht vor. Es ist ein „Normalverfahren“ mit Umweltberichten und Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Den Einwendungen wird gefolgt, die Gemeinde stimmt das Verfahren auf ein Normalverfahren ab.

Die „Untere Bauaufsicht“ des Kreises Segeberg weist darauf hin, dass die angestrebte Fahrbahnbreite nur ausreicht, solange kein Begegnungsverkehr zu erwarten ist. Die Kreisplanung weist darauf hin, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes nach §13 a BauGB nur der Innenentwicklung vorbehalten ist, die Voraussetzungen liegen für den betroffenen Bereich aber nicht vor, sodass es sich dann um einen beachtlichen Fehler handelt. Die Verkehrsbehörde regt an, mindestens in der Zufahrt und dem Straßenteil B einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Gemeinde folgt den Hinweisen und ändert die Breite der Erschließungsstraße auf 5,0 m, im Einmündungsbereich zum Seeweg auf 6,0 m. Das Bauleitplanverfahren wird als „Normalverfahren“ weitergeführt.

Die Tennet TSO GmbH möchte am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden, dem wird gefolgt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit § 3.2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4.2 BauGB vom 22.07.2024 – 23.08.2024 ergeben sich nachfolgende Anregungen und Bedenken:

Das archäologische Landesamt sieht seine Belange vom 01.04.2022 völlig ignoriert und falsch dargestellt, da das geplante Gebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt, das von einer archäologischen Landesaufnahme erfasste Siedlungsflächen beinhaltet. In Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt werden die Aussagen in die Begründung aufgenommen. Werden bei Erdarbeiten Bodenverfärbungen oder Funde festgestellt, sind diese der „Oberen Denkmalschutzbehörde“ zu melden. Statt einer geplanten Voruntersuchung wird eine archäologische Baubegleitung durch die Abteilung praktische Archäologie Dezernat 43 während der Tiefbauarbeiten stattfinden. Die Arbeiten sind rechtzeitig abzustimmen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, „Untere Forstbehörde“ sieht keine waldrechtlichen Belange innerhalb des Gebietes betroffen.

Das Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez.33 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein hat keine Bedenken, Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und daher unverzüglich der Polizei zu melden.

Der Kreis Segeberg „Vorbeugender Brandschutz“ weist noch einmal darauf hin, dass die Abstimmung der Hydranten mit der Brandschutzdienststelle und nicht mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen muss. Beim Ausbau des Seeweges hat die Gemeinde bereits mehrere Hydranten in der Nähe errichtet. Der nachfolgende Erschließungsentwurf wird mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Die „Untere Naturschutzbehörde“ möchte den Umweltbericht um eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ergänzt haben, diese wird eingearbeitet.

Die Kompensationsfläche Flurstück 74/1 Flur 5 sind um Daten zu dem Ausgangsbiotop (Bodentyp) und bisherige Bewirtschaftung zu ergänzen, dem Hinweis wird gefolgt. Am vorhandenen Knick ist ein 3,0 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, die Nutzung des Streifens wird entsprechend den Vorgaben der UNB auch im Text ergänzt. Rodungen im Bereich der Zufahrt werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt und entsprechend ausgeglichen. Die zu beachtenden Schutzfristen werden eingehalten.

Am Seeweg sind mehrere Wurzelbereiche/Kronenbereiche der Überhälter überbaut und versiegelt. Der Spielplatz bzw. die Gebäude sowie die umgebenden Verkehrsflächen sind bereits seit Jahren Bestand und werden nicht verändert. Der Spielplatz ist auf einer Rasenfläche errichtet.

Die geforderte naturverträgliche Beleuchtung wird im Erschließungsentwurf abschließend geregelt, es sind nur im Bereich der Kurven Beleuchtungsmaste vorgesehen, die nach unten strahlen.

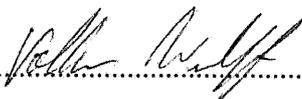
Die geplante Versickerung des Oberflächenwassers wird mit dem Gewässerschutz abgestimmt und im Erschließungsentwurf entsprechend DWA -138 geregelt.

Für die Planung der Erschließungsstraße und der Versickerung sind Bodenuntersuchungen vorgesehen, die auch Aussagen über die Bodenlagerung ergeben.

Weitere Anregungen und Bedenken wurden nicht abgegeben.

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024

Itzstedt, den 24.08.25





Begründung

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg,
für das Gebiet „Am Itzstedter See“,**

Änderungsbereich:

**„westlich des Amtsparkplatzes und östlich des bestehenden
Campingplatzes“**

Planverfasser:

Ingenieurbüro Kistenmacher + Berner

Gartenstraße 2

23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551-8800-0

E-Mail: kistenmacher@kistenmacher-berner.de

Umweltbericht:

Schlie... Landschaftsarchitektur

Marienburger Straße 29

23669 Timmendorfer Strand

Telefon 04503-7079407

E-Mail: info@schlie-landschaftsarchitektur.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes	4
4. Inhalt der Planung	
4.1 Städtebauliche Nutzungen, Regelungen und Festsetzungen	5
4.2 Verkehrsflächen	5
4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	
4.3.1 Wasserversorgung	6
4.3.2 Löschwasser	6
4.3.3 Schmutzwasserentsorgung	6
4.3.4 Oberflächenwasser	6
4.3.5 Abfallbeseitigung	7
4.3.6 Stromversorgung	7
4.3.7 Gasversorgung	7
4.3.8 Telekommunikation	7
4.3.9 Straßenbeleuchtung	7
4.4 Denkmalschutz- und Pflege	7
4.5 Immissionen/Altlasten	
4.5.1 Staub und Gerüche	8
4.5.2 Altlasten	8
4.5.3 Verkehrslärm	8
4.6 Naturschutz- und Landschaftspflege	8
4.6.1. Artenschutz	9
4.6.2. Eingriff und Ausgleich	10
5. Maßnahmen zur Ordnung des Grundes und Bodens	12
6. Umweltbericht	13 - 32
7. Biotoptypenkartierung	M.: 1 : 500
8. Ausgleichsmaßnahme	M.: 1 : 500

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg, für das Gebiet „Am Itzstedter See“, Änderungsbereich: „westlich des Amtsparkplatzes und östlich des beste- henden Campingplatzes“

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Itzstedt hat am 09.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Itzstedter See“ mit dem Änderungsbereich „westlich des Amtsparkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes“ gefasst. Für die Fläche ist bereits eine Nutzung angedacht, die die Gemeinde jetzt in einem Normalverfahren ändern möchte, um in einem Sondergebiet eine Fläche als Stellplätze für Wohnwagen und Reisemobile zu schaffen. Anlass dazu sind zahlreiche Anfragen von Urlaubern beim Betreiber des Campingplatzes, die coronabedingt noch erheblich zugenommen haben und dem auch die Änderungsfläche gehört.

Die jetzigen Festsetzungen als Spielplätze und weitere Stellplätze werden in der Größe nicht benötigt. Auf dem Campingplatz werden die Fahrzeuge auf den Einzelplätzen neben den Wohnwagen abgestellt. Ein Kleinkinderspielplatz bleibt am nördlichen Ende des Änderungsbereiches bestehen.

Die geplanten Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche „Spielplätze“ und als Parkplatzfläche ausgewiesen. Eine Änderung der Flächennutzung erfolgt mit dem Verfahren.

Abweichend von dem gültigen Bebauungsplan möchte die Gemeinde die Flächen in der 1. Änderung neu festsetzen, nachdem sich die Voraussetzungen in den letzten Jahren geändert haben.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von unterschiedlich großen Stellplatzflächen, auf denen Wohnwagen und Reisemobile kurzfristig oder langfristig abgestellt werden können. Die Flächengrößen der Parzellen entsprechen in etwa denen des angrenzenden Campingplatzes. Durch die Planung werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet. Für eine mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten liegen keine Anhaltspunkte vor.

2. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt im Normalverfahren, auf der Grundlage der §§ 1-4 und 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Weiterhin auf der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) und der Landesbauordnung (LBO 2016) in der jeweils zuletzt geänderten Fassung.

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Die Baufläche liegt im Südwesten des bebauten Ortsteiles unmittelbar am „Seeweg“, der die nördliche Grenze bildet, zwischen dem bestehenden Campingplatz im Westen und der Parkplatzfläche des Amtes Itzstedt im Osten. Südlich angrenzend ist eine Tinyhaus-siedlung, die auf dem dortigen Campingplatz im Entstehen ist. Der Itzstedter See und die Badeanstalt befinden sich in einer Entfernung von nur 120 m zu der geplanten Fläche und machen die Stellplatzfläche für Wohnwagen und Reisemobile damit attraktiv.

Die Änderungsfläche, das Flurstück 62/4, weist eine Größe von 8.140 m² auf und liegt in der Flur 1 der Gemarkung und Gemeinde Itzstedt. Als Stellplatzfläche sollen 5.691 m² genutzt werden.

Auf die Verkehrsflächen der Planstraßen A und B entfallen 0,1478 ha. Der festgesetzte, zu erhaltenden Knick an der Ostseite hat eine Länge von 129 m, auf den festgesetzten zu erhaltenden Knickschutzstreifen entfallen 473 m². Die bestehende größere Böschung der Südseite ist von einer Nutzung ausgespart. Ebenso die schmale Böschung zum Seeweg, hier befinden sich heckenartige Laubgehölze zwischen den großen Eichen. Der vorhandene Kinderspielplatz ist durch einen Zaun von dem Böschungsbewuchs zum Seeweg getrennt und hat eine Größe von ca. 340 m², auf ein angrenzendes vorhandenes Gebäude mit Überdachung entfallen 310 m².

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000 und dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000.

4. Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliche Nutzungen, Regelungen und Festsetzungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Sondergebiet werden die Voraussetzungen für die Standorte von Wohnwagen und Reisemobilen geschaffen, welches durch den Ring der Planstraße A und die Anbindung an die Planstraße B erschlossen wird. Die Planstraßen werden als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und bleiben im Privatbesitz. Die Zufahrt zum Seeweg ist bereits vorhanden, muss aber verbreitert werden.

Die geplanten Standplätze liegen zwischen 150 m² und 258 m². Größer sind jeweils die Eckgrundstücke im Süden, die bei 287 m² und 667 m² liegen und die neben dem Knickschutzstreifen auch die ungenutzte Südböschung beinhalten.

Die Standplätze sind durch Baugrenzen und eine Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt, sodass zusätzlich zum Wohnwagen bzw. Reisemobil noch Vorzelte aufgestellt werden können. Die Baugrenze ist an der Erschließungsstraße jeweils um 2,0 m zurückgesetzt, sodass auf der 5,0 m breiten Fahrgasse noch rangiert werden kann.

Die Höhe der Wohnwagen und Reisemobile wurde auf 4,0 m begrenzt, damit diese sich nicht zu sehr aus der Umgebung abheben und unterhalb der Baumkronen liegen.

Für die festgesetzten Knickschutzstreifen ist jegliche Bebauung auch von genehmigungsfreien Nebenanlagen unzulässig, ebenso Versiegelungen. Die Fläche ist als extensive Grünlandfläche auszubilden und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Verkehrsflächen

Das neue Baugebiet wird durch die „Planstraße A“ als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erschlossen, die über die Planstraße B an den Seeweg anbindet. Die Planstraße A ist als Ring konzipiert, sodass mit Wohnwagen und Reisemobilen kaum rückwärtsgefahren werden muss. Die Fahrstraßenbreite von 5,00 m ist lediglich vor dem Spielplatz auf 6,0 m aufgeweitet. Die Fahrbahnen innerhalb des Geltungsbereiches werden wasserdurchlässig mit Spurplatten oder Rasengittersteinen für eine Spur hergestellt, die verbleibende Seitenfläche und die Mittelfläche wird wassergebunden, aber überfahrbar hergestellt, sodass auch Begegnungsverkehr möglich ist. Um ein Rangieren mit den Wohnwagen / Reisemobilen zu erleichtern, sind die Baugrenzen 2,0 m von der Fahrbahn zurückgesetzt worden. Lediglich die Zufahrt zum Seeweg wird dauerhaft befestigt.

Die Sichtflächen in den Seeweg werden durch Sichtdreiecke festgesetzt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, die Errichtung von Einfriedigungen und das Anpflanzen von Hecken und Sträuchern über 70 cm Höhe ist unzulässig. Freizuhaltende Sichtflächen auf Privatgelände ergeben sich nicht.

4.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.3.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Amt Itzstedt, die bereits eine ausreichende Versorgungsleitung im Seeweg verlegt haben, an die der Campingplatz angeschlossen ist. In der Straße A erfolgt die Verlegung ebenfalls als Ring mit Stichleitungen zu den Anschlusspunkten der einzelnen Plätze.

4.3.2 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird durch die vorhandene Wasserversorgung des Wasserwerkes Amt Itzstedt sichergestellt. Gemäß Arbeitsblatt „W 405“ DVGW wird die für Löschwasserzwecke erforderliche Wassermenge von 96 m³/h zur Verfügung gestellt. Ein Hydrant befindet sich gegenüber dem Zufahrtsbereich zur geplanten Baufläche. Die Lage weiterer Hydranten erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Kreises.

4.3.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde erfolgt im Trennsystem zur vorhandenen Vakuumpumpstation von „Hamburg Wasser“ am „Schmedbarg“, von wo es dann weiter in Richtung Nahe gepumpt wird. Der Vakuumanschluss liegt unmittelbar nördlich des vorhandenen Dusch- und Toilettengebäudes des Campingplatzes auf dem Flurstück 62/3. Die Standplätze werden alle mit einem Abwasseranschluss ausgestattet, die Rohrleitungen sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber „Hamburg Wasser“ entsprechend neu zu verlegen.

4.3.4 Oberflächenwasser

Das auf den Standplätzen anfallende Niederschlagswasser muss gemäß Satzung der Gemeinde auf diesen versickert werden. Gleichzeitig wird die Herstellung befestigter Zugänge, Zufahrten und Stellplätze der Grundstücke in wasserdurchlässigem Material, z.B. Sickerpflaster, Rasengittersteine oder als wassergebundene Oberfläche gefordert, um

eine Versickerung zu unterstützen. Die Versickerung erfolgt entsprechend DWA-138 und wird im Erschließungsentwurf geregelt.

Das Oberflächenwasser der schmalen Betonspurplatten in der Umfahrt kann seitlich daneben versickern.

Im Bereich des Campingplatzes und der angrenzenden Flächen liegt sickerfähiger Boden vor. Bodenuntersuchungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.

4.3.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Die Sammelbehälter sind auf dem Campingplatz vorhanden.

4.3.6 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz seitens der „Schleswig-Holstein Netz AG“, es werden dafür in Abstimmung ausreichend Verteilerschränke gesetzt. Jeder Standplatz erhält einen Stromanschluss.

4.3.7 Gasversorgung

Eine Gasversorgung der Standplätze ist nicht geplant, sollte sie dennoch erfolgen, ist dieses mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen. Eine Gasleitung ist im Seeweg verlegt.

4.3.8 Telekommunikation

Die Stellplätze erhalten einen Anschluss an die Glasfasernetze der „Deutschen Glasfaser“.

4.3.9 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung des Baugebietes erfolgt durch vier 3,50 m hohe LED-Aufsatzleuchten, die in den Kurvenbereichen am Fahrbahnrand aufgestellt werden.

4.4 Denkmalschutz- und pflege

Der Bebauungsplan liegt in einem archäologischen Interessengebiet, im Bereich einer in der Archäologischen Landesaufnahme erfassten Siedlungsfläche, in der sich weitere Siedlungsflächen im direkten Umfeld befinden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich gem. §12 Abs. 2 S.6 DSchG um Stellen von denen bekannt ist oder den Umständen nach

zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten wird eine archäologische Baubegleitung in gemeinsamer Abstimmung mit der Abteilung praktische Archäologie, Dezernat 4.3 und dem Erschließungsträger stattfinden.

Wenn bei weiteren Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die obere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.5 Immissionen/Altlasten

4.5.1 Staub und Gerüche

Anlagen und Betriebe, von denen unzulässige Staub- oder Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken können, befinden sich in ausreichendem Abstand. Da das Baugebiet in westlicher, nördlicher und südlicher Richtung von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, muss im Frühjahr zur Feldbestellung und im Sommer / Herbst zur Ernte mit kurzzeitigen Gerüchen, Staub und Lärm gerechnet werden. In östlicher Richtung grenzt unmittelbar der Parkplatz des Amtes an, der im Sommer von den zahlreichen Badegästen der umliegenden Gemeinden genutzt wird, um die Badeanstalt und den See zu erreichen.

4.5.2 Altlasten

Auf Altlasten aus Altstandorten gibt es keine Hinweise. Die Gemeinde liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4.5.3 Verkehrslärm

Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm sind nicht erforderlich.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet wird zurzeit als Grünlandfläche / Mähwiese genutzt. Das Flurstück 62/4 an der Ostseite ist durch einen vorhandenen Knick zum Parkplatz abgegrenzt. Der Knickwall weist Höhen von 50 cm bis 1,0 m auf und befindet sich teilweise auch auf dem Gemeindegrundstück 61. Zum Seeweg sind große Überhälter-Eichen vorhanden, die teilweise zur Hecke geschnitten sind. Die Bestandsbäume, überwiegend Eichen, werden als

zu erhalten festgesetzt. Zur Herstellung der Zufahrt muss die vorhandene Zufahrt verbreitert werden. Dazu müssen die Enden des vorhandenen Knicks um 2 m zurückgenommen werden. Dafür wird ein gesonderter Antrag im Rahmen der Erschließungsplanung auf Knickbeseitigung nach § 21 LNatSchG gestellt.

Um die Knicks nicht weiter in ihrem Bestand zu gefährden, werden Knickschutzstreifen in einer Breite von 3,0 m festgesetzt. Diese Streifen sind als unversiegelte Grünlandfläche zu entwickeln. Vorgesehen ist eine extensiv genutzte Gras- und Krautflur, die einmal im Jahr, Juli/August, zu mähen ist. Das Mähgut ist anschließend zu entsorgen. Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie von Versiegelungen jeder Art und auch Auf- und Abgrabungen sind auf dieser Fläche unzulässig.

Für eine mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten liegen keine Anhaltspunkte vor. Es sind keine Kenntnisse über nach § 1 BArtSchV geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten vorhanden, siehe nachfolgenden Umweltbericht.

Durch die per Satzung festgelegte Versickerung des Oberflächenwassers auf den Standplätzen und die Versickerung des Oberflächenwassers der Planstraße A wird die Grundwasserneubildung weiterhin gewährleistet. Die Flächenversiegelung hat die Gemeinde durch die Festsetzung der Grundflächenzahl begrenzt.

4.6.1 Artenschutz

Die für die geplante Nutzung in Anspruch genommene Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich Arten der Siedlungen und der Agrarlandschaft zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Die umgebenden Knicks mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und auch als Tierlebensraum werden mit Ausnahme von zwei 2 m und 3 m langen Abschnitten erhalten. Deshalb wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Anhand der Biotopausstattung bedeutet dieses für einzelne Artengruppen folgendes:

Säugetiere – Fledermäuse und Haselmaus

Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Eine Ausnahme stellen Fledermäuse dar. In den stärkeren Bäumen > 40 cm Stammdurchmesser können Fledermausquartiere vorhanden sein. Es bleiben aber alle alten Bäume erhalten. Eine Höhlung konnte bei der Kartierung durch Sichtkontrolle nicht festgestellt werden. Um die Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse gänzlich auszuschließen, sind die Knickgehölze im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. zu fällen.

Der Landschaftsausschnitt besitzt zudem eine Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Mit der geplanten Bebauung geht diese Eigenschaft aber nicht verloren.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt am Rand des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, die mit den Knicks eine grundsätzlich günstige Habitatstruktur vorfindet. Deshalb wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das Gebiet Teilhabitat der Haselmaus ist. Die Artenvielfalt der Knicks ist allerdings für Haselmäuse nicht optimal ausgebildet.

Zur Herstellung der Zufahrt müssen die Enden der Knicks entfernt werden, insgesamt auf einer Länge von insgesamt 5 m (2 m und 3 m). Im Zuge der Erschließungsplanung wird angestrebt, auf diesen Eingriff zu verzichten. Als Kompensation wird dennoch die Neuanlage eines 10 m langen Knickabschnittes in der Südostecke des Grundstücks vorgesehen.

Haselmäuse leben in der aktiven Phase im Sommer auf den Gehölzen und gehen nur selten auf den Boden. Ende Oktober / Anfang November beginnt die Zeit des Winterschlafs, der in Bodennestern in der lockeren Laubschicht, im Moos, an Wurzelstubben etc. abgehalten wird. Daher sind notwendige Fällungen im auch für Fledermäuse geeigneten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. auszuführen. Hierbei handelt es sich um eine Vergrämungsmaßnahme, bei der evtl. vorhandene Haselmäuse nach dem Winterschlaf in die benachbarten Knickabschnitte wandern können.

Die anschließend notwendigen Gehölzrodungen als Maßnahme zur Vermeidung von Zugriffsverboten (das Tötungs- und Verletzungsrisiko darf nicht signifikant erhöht werden) sind im Nachgang entweder ab Mai oder vor Beginn der Winterruhe im Frühherbst bis zum 15.10. vorzunehmen. Die Maßnahme ist durch fachlich versierte Umweltbaubegleitung abzusichern. Die ökologische Funktion des Lebensraumkomplexes bleibt bei Entfernung der genannten Gehölze erhalten.

Vögel / Brutvögel

Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen vor allem ein Lebensraumpotential für Gehölbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der Agrarlandschaften und einzelne Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten.

Die typische Vogelwelt der Knicklandschaften, - Gehölz- oder Gebüsch brütende Arten - baut jährlich neue Nester und hat keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen.

Die Grünfläche selbst ist für diese Arten nur von geringer Bedeutung. Mit Ausnahme der Verbreiterung der Zufahrt, wo 2 m Knick entfernt werden müssen, werden die hochwertigen Biotop von der Planung nicht berührt. Potenzielle Brutplätze bleiben erhalten.

4.6.2 Eingriff und Ausgleich

Methodik zur Ermittlung des Ausgleichs:

Mit der Weiterentwicklung des Sondergebiets „Campingplatz Warn“ ist eine Veränderung der Nutzungen und Geländeoberflächen verbunden. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum

Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" vom 09.12.2013 herangezogen.

Danach werden für die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich zunächst die Größen der zu erwartenden Eingriffsflächen ermittelt. Diese werden zur Bestimmung der Eingriffsintensität mit einem Faktor multipliziert, der dem Biotopwert entsprechend hoch angesetzt wurde. Aus der Summe aller Teilflächen ergibt sich der gesamte Ausgleichsbedarf.

In einem zweiten Schritt wurden analog zur obigen Flächenermittlung die Flächen im Geltungsbereich ermittelt, die nach Abschluss der Umgestaltung einen Wert für den Naturhaushalt besitzen. Auch diesen wurde dem künftigen Biotopwert entsprechend ein Ausgleichsfaktor zugewiesen.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Eingriffe	Vollversiegelung m ²	Teilversiegelung	Ausgleichs-faktor	Ausgleichs-bedarf
Bestand Biototyp				
SGr, arten- und strukturarme Rasenfläche				
5.699 m²				
Planung SO-Fläche: 4.636 m ²				
GRZ: 0,4 =	1.854 m ²		0,5	927 m ²
+ 50 % für Nebenanlagen	927 m ²		0,5	463 m ²
Planung Verkehrsflächen: 1.153 m ²		1.153 m ²	0,3	346 m ²
Anlage teilversiegelt:				
Bestandsgebäude: 310 m ²	310 m ²		0,5	155 m ²
Kinderspielplatz: 340 m ²		340 m ²	0,3	102 m ²
Bestand Biototyp				
SGe, arten- und strukturreiche Rasenfläche				
1.470 m²				
Planung SO-Fläche: 1.055 m ²				
GRZ: 0,4 =	422 m ²		0,7	295 m ²
+ 50 % für Nebenanlagen	211 m ²		0,7	148 m ²
Planung Verkehrsflächen: 325 m ²		325 m ²	0,5	163 m ²
Anlage teilversiegelt:				

Eingriffe	Vollver- siegelung m ²	Teilver- siegelung	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- bedarf
Summe Ausgleichsbedarf				2.599 m²
Bestand Biotoptyp HWr, artenreicher Knick 2 m, 3 m				
Verbreiterung Verkehrsfläche um 5 m	5 m		2 m	10 m
Summe Ausgleichsbedarf				10 m

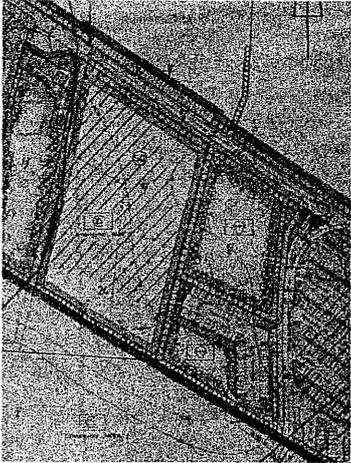
Tabelle 1: Ermittlung der Eingriffe und des Ausgleichsbedarfs

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grundes und Bodens

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Fläche des Flurstücke 62/4 steht im Privatbesitz. Die Herstellung der Erschließung wird die Gemeinde Itzstedt in einem städtebaulichen Vertrag regeln.

Eine Vermessung und Vermarkung der geplanten Grundstücke erfolgten nicht.

6. Umweltbericht

Einleitung		
<p>Die Gemeinde Itzstedt plant mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 die Schaffung von Stellplätzen für Wohnwagen und Reisemobile und damit der Erweiterung des westlich angrenzenden Sondergebiets „Camping“. Die Fläche ist im geltenden Bebauungsplan Nr. 5 von 1980 in 2 Spielplatzflächen und eine Stellplatzanlage gegliedert.</p>		
		
<p>Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt ca. 8.140 m².</p> <p>Die Beschreibung der Bestandssituation für diesen Umweltbericht bezieht sich auf den Zustand von Natur und Landschaft im Februar 2023.</p>		
Inhalte und Ziele der F-Plan-Änderung, Ziele des Umweltschutzes		
1.1	Größe des Geltungsbe- reichs B-Plan Nr. 5, 1. Änderung.	Ca. 0,814 ha
1.2	Städtebauliche Ziele	Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 soll das Sondergebiet Camping nach Osten erweitert werden, indem Stellplätze für Wohnwagen und Reisemobile geschaffen werden.
1.3	Darstellung im Flächen- nutzungsplan	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde von 2006 weist den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 - 1.Änderung als

		Sondergebiet „Campingplatz Warn“ und Grünfläche „Spielplatz“ aus.
1.4	Im B-Plangebiet zu beachtende Schutzkriterien:	
1.4.1	Natura 2000 Gebiete	Westlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet DE 2226-391 "Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor". Der geringste Abstand beträgt ca. 125 m.
1.4.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG vorhanden.
1.4.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Keine Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG vorhanden.
1.4.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 15 LNatSchG	Keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 15 LNatSchG vorhanden.
1.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG	Die Knicks im Norden und Osten des Geltungsbereichs sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG.
1.4.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 57 LWG	In naher Umgebung um das Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt aber im Trinkwassergewinnungsgebiet für das Wasserwerk Nahe. Ein Überschwemmungsgebiet gem. § 57 LWG ist im Planungsgebiet nicht vorhanden.
1.4.7	Denkmalschutzgesetzlich geschützte Anlagen (Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale...)	Keine denkmalgeschützten Anlagen gemäß § 5 (1) und § 5 (2) DSchG des Landes Schleswig-Holstein vorhanden.
1.4.8	Bundesartenschutzverordnung gemäß § 1 BArtSchV	Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 1 BArtSchV geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Eine faunistische Kartierung wurde wegen der aktuellen Flächennutzung - überwiegend Rasenfläche mit unterschiedlichem Artenreichtum - nicht durchgeführt. Die Rasenflächen besitzen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Wegen der Lebensraumausstattung im Umfeld des Planungsraums und der geplanten Nutzung als Campingplatz

		<p>ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung nach BundesartenschutzVO geschützter Arten zu rechnen.</p>
<p>1.4.9</p>	<p>Besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG</p>	<p>Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 1 BArtSchV geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Geschützte Pflanzenarten konnten im Zuge der Kartierung nicht festgestellt werden.</p> <p>Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, weil die für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehene Fläche nur eine allgemeine Bedeutung für den Natur- und Artenschutz besitzt. Die umgebenden höherwertigen Knicks besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, werden aber nur sehr kleinflächig an der Zufahrt in Anspruch genommen.</p> <p>Potenziell ist das Gebiet als Teillebensraum für die Artengruppen Vögel, Haselmaus und Fledermäuse relevant. Bei Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Individuenverluste dieser Arten vermieden werden. Es kann zur kleinräumigen Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen, wobei ein Ausweichen in benachbarte Flächen möglich ist.</p> <p>Werden Maßnahmen an den Gehölzbeständen vorgenommen, z. B. der Rückschnitt von Gehölzen bzw. die Rodung eines Knickabschnitts, sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Tötung, Beschädigung, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten; bei den streng geschützten Arten zusätzlich Verbot der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit) zu berücksichtigen. Außerdem wird in der Erschließungsplanung eine naturverträgliche Beleuchtung realisiert. (vgl. Punkt 2.2.a des Umweltberichts, Unterpunkt „Tiere“).</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen auf der Eingriffsfläche selbst und den umgebenden Biotopen ist eine Beeinträchtigung von anderen Säugetierarten sowie der Artengruppen Fische, Amphibien, Reptilien, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und Insekten auszuschließen.</p> <p>Bei Beachtung dieser Verbote und Durchführung der in Punkt 2.2.a genannten Maßnahmen werden die besonders geschützten und die streng geschützten Arten und ihre Lebensstätten nicht beschädigt oder zerstört.</p>

1.5	Sonstige Umweltbelange	
1.5.1	Altlastenunbedenklichkeit des Grund und Bodens	Es sind keine Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.
1.5.2	Abfallerzeugung	Die Abfallentsorgung erfolgt durch den WZV des Kreises Segeberg.
1.5.3	Umweltverschmutzung und Belästigung	Mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes werden siedlungsspezifische Emissionen (Kfz-Verkehr, Licht, menschliche Geräusche / Grünflächennutzung) verbunden sein. Von Besonderheiten bezüglich Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist dagegen nicht auszugehen.
1.5.4	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
2.1	Bestandsaufnahme a) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	s. Bestandsplan Biotoptypen zum B-Plan Nr. 5, 1- Änderung Zu a) Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 liegt am Westrand von Itzstedt in der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg. Der Geltungsbereich der 1. B-Plan-Änderung bezieht sich auf eine Grünfläche, die mit Rasen bewachsen ist und in den letzten Jahren regelmäßig gemäht worden ist. Die Luftbildauswertung (Google earth 2023) ergab, dass die Fläche bis mindestens 2016 als Grünland (Weide, Wiese) genutzt worden ist. Im Norden und Osten grenzen Knicks an. Westlich der Fläche liegt der Campingplatz „Seeblick“, im Süden grenzt ein weiterer Campingplatz an, der über einen asphaltierten Weg östlich des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 5, 1. Änderung erschlossen wird. <u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Biotoptypen</u>

	<p>Die zentrale Fläche wird als Grünfläche / Rasenfläche gepflegt. Der Artenreichtum variiert, im Norden ist die Rasenfläche arten- und strukturarm (SGr), am Südrand dagegen arten- und strukturreich (SGe), was in erster Linie auf eine Vernässung der Fläche zurückzuführen ist. Die Rasenflächen besitzen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Am Nordrand des Grundstücks befinden sich ein Gebäude, das zum Campingplatz gehört (Sec) sowie ein Spielplatz (SEk). Dieser Bereich besitzt für den Naturschutz eine geringe Bedeutung.</p> <p>Die Verkehrsflächen des „Seewegs“ und der Erschließungsstraße für den südlich gelegenen Campingplatz sind vollversiegelt (SVs). Die Bankette sind extensiv gepflegt (SVE). Die Verkehrsflächen haben eine geringe Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Entlang der Westgrenze des Grundstücks ist eine Ruderalflur / Brombeerflur (RHr) vorhanden. Am Südrand des Geltungsbereichs ist ein Graben (FGy) vorhanden, der ca. 2 Meter tiefer als der Südrand der geplanten Campingplatzfläche liegt. Die entsprechend lange Böschung ist mit einer Nitrophytenflur aus Brennnesseln, Brombeeren, Weidenröschen und anderen bewachsen. Diese Flächen besitzen eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.</p> <p>Am Rand des Geltungsbereichs sind verschieden ausgeprägte Gehölzbestände vorhanden, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz besitzen. Dabei handelt es sich im Norden um einen Knick mit Überhältern (HWy), die artenreich, aber seit längerer Zeit nicht mehr auf den Stock gesetzt worden sind. Daher sind mehrere Überhältereichen mit Stammumfängen von 0,60 bis zu 0,80 m vorhanden. Die Strauchschicht ist lückig und besitzt den Charakter einer Schnitthecke. Jenseits des Seewegs steht eine Baumreihe (HRy) aus älteren Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) mit 0,65 – 1,00 m Stammdurchmesser. Im Ostknic sind Überhälter (überwiegend Eichen, aber auch je eine Rotbuche und Hainbuche) mit 0,25 bis 0,4 m Stammdurchmesser vorhanden.</p> <p><u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Fauna</u></p> <p>Itzstedt liegt in einem Landschaftsraum mit ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen, darunter einem hohen Anteil an Grünland. Im unmittelbaren Umfeld des Campingplatzes sind viele Baumreihen und Knicks vorhanden. Ca.</p>
--	---

	<p>150 m westlich liegt der Itzstedter See (zugehörig zum FFH-Gebiet DE 2226-391 "Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor) mit einer Badeanstalt am Ostufer, also nahe dem Campingplatz. Südlich davon liegt ein entwässerter Bruchwald.</p> <p>Die Planungsfläche ist Teillebensraum verschiedener Tierarten. In Bezug auf geschützte Arten sind insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung. Die Grünlandfläche für sich betrachtet besitzt keine besondere Bedeutung als Lebensraum, sondern ist ein Teillebensraum verschiedener Arten.</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Das Plangebiet ist von Campingplatzflächen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Flächen umgeben und von Knicks und Gehölzreihen begrenzt. Dort sind vorwiegend weit verbreitete, störungstolerante und häufige Vogelarten der Siedlungen zu erwarten. Hierzu zählen Gehölz- oder Gebüsch brütende Arten, die jährlich neue Nester bauen und keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen haben. Hierzu werden auch Arten gezählt, die in den Krautschichten unter Gehölzen brüten.</p> <p>Im Grünland kann wegen der Kleinräumigkeit und der umgebenden Siedlungsflächen ein Vorkommen von Offenlandarten als unwahrscheinlich angesehen werden. Gebäude- oder Höhlenbrüter werden nicht betroffen sein, da keine Gebäude abgerissen oder ältere Bäume mit < 40 cm Stammdurchmesser gefällt werden. Nistkästen, Baumhöhlen oder Horste sind nicht vorhanden.</p> <p>Die vorkommenden Gehölzbewohnenden Brutvogelarten suchen jedes Jahr einen neuen Nistplatz. Ihre Nester verlieren nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel die Funktion. Eine Zerstörung des alten Nestes ist also kein Verbotstatbestand. Auch bei Inanspruchnahme eines Brutplatzes durch bauliche Entwicklung kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten bestehen. Sofern das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme vollzogen werden kann, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so</p>
--	---

	<p>beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert. Im Umfeld finden sich ähnliche Gehölzstrukturen, so dass die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen mit dem Wechsel von Gehölzbeständen zu offenen Bereichen eine Funktion als Nahrungslebensraum für Fledermäuse besitzt. Fledermausquartiere könnten in Einzelbäumen mit ausreichenden Stammdurchmessern (> 40 cm) zu finden sein. Bäume dieser Größenordnung sind im Norden und Osten des Geltungsbereichs vorhanden und werden alle erhalten. Die angrenzenden Ortsränder und umgebenden Agrarlandschaften weisen vergleichbare Strukturen in ausreichender Menge und Qualität auf, in welche die Tiere ausweichen können. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.</p> <p><u>Haselmaus</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5, 1. Änderung liegt am Rand des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, die mit dem Knick am Ostrand eine grundsätzlich günstige Habitatstruktur vorfindet. Die Artenvielfalt der Knicks ist allerdings für Haselmäuse nicht optimal ausgebildet. Es sind aber z.B. die Arten Hasel, und Brombeere vorhanden</p> <p>Zur Herstellung der Zufahrt ist sind die Enden der Knickwälle auf einer Länge von 2 m und 3 m zu entfernen. Obwohl die für Haselmäuse optimale Artenvielfalt von mind. 12 verschiedenen, zu unterschiedlichen Zeiten fruchtenden Gehölzarten nicht gegeben ist, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das Gebiet Teilhabitat der Haselmaus ist.</p> <p>Haselmäuse leben in der aktiven Phase im Sommer auf den Gehölzen und gehen nur selten auf den Boden. Ende Oktober / Anfang November beginnt die Zeit des Winterschlafs, der in Bodennestern in der lockeren Laubschicht, im Moos, an Wurzelstubben etc. abgehalten wird. Daher sind notwendige Fällungen im auch für Fledermäuse geeigneten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. auszuführen. Hierbei handelt es sich um eine Vergrämuungsmaßnahme, bei der evtl. vorhandene Haselmäuse nach dem Winterschlaf in die</p>
--	--

		<p>benachbarten Knickabschnitte wandern können. Die um 5 m verbreiterte Lücke ist von Haselmäusen leicht zu überwinden.</p> <p>Die anschließend notwendigen Gehölzrodungen als Maßnahme zur Vermeidung von Zugriffsverboten (das Tötungs- und Verletzungsrisiko darf nicht signifikant erhöht werden) sind im Nachgang entweder ab Mai oder vor Beginn der Winterruhe im Frühherbst bis zum 15.10. vorzunehmen. Die Maßnahme ist durch fachlich versierte Umweltbaubegleitung abzusichern. Die ökologische Funktion des Lebensraumkomplexes bleibt bei Entfernung der genannten Gehölze erhalten.</p> <p><u>Geologie / Boden:</u></p> <p>Die Landschaft am westlichen Ortsrand von Itzstedt ist weichseleiszeitlich entstanden und liegt im Bereich glazilimnischer Ablagerungen, die in eine Grundmoräne aus Geschiebelehm eingebettet sind. Ca. 1 km weiter östlich wird eine Gletscherrandlage vermutet, die zur Ausprägung kleinräumiger Wechsel zwischen Grundmoränen, Endmoränen, glazilimnischer Ablagerungen und nacheiszeitlich entstandener Moorflächen geführt hat. Das Relief fällt nach Süden.</p> <p>Aus den sandigen Ausgangsgesteinen des größten Teils der Fläche sind als Bodentypen Braunerde mit Podsol, Gley und Kolluvisol entstanden. Am Südrand ragt Lehmsand über tiefem Lehmsand in das Areal hinein, was die dort vorhandene Vernässung der Fläche erklärt. Dort haben sich die Bodentypen als Pseudogley-Braunerde mit Braunerde-Parabraunerde, Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol gebildet.</p> <p>Die mit landwirtschaftlicher Nutzung vergleichbare Bodenstruktur hat eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Puffer- und Filterfunktionen für Schadstoffe und Niederschlagswasser sowie eine allgemeine Bedeutung als Pflanzenstandort und Tierlebensraum. Im Norden sind die Flächen wegen der Nutzung als Campinginfrastruktur bereits jetzt anthropogen überformt. Die Bodenfunktionen sind dort stark eingeschränkt.</p> <p>Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt.</p> <p><u>Grundwasser:</u></p>
--	--	---

	<p>Genaue Kenntnisse der Grundwassersituation liegen nicht vor.</p> <p>Die Grundwasserneubildung ist abhängig von der Höhe der Niederschläge, der Verdunstung (Evaporation), den anstehenden Böden, dem Relief und der vorhandenen Vegetation. Boden und Vegetation stellen die Variablen dar, die bei ähnlichen klimatischen Werten zu qualitativen und quantitativen Unterschieden hinsichtlich der Grundwasserneubildung führen.</p> <p>Die vorhandenen Böden bestimmen die oberen Grundwasserstände. Die im Norden anstehenden Sandböden sind wasserdurchlässig und tragen zur Neubildung von Grundwasser bei. Am Südrand liegen bindige Böden vor, die einen Stauwasserhorizont bilden.</p> <p>Während Pseudogleye wasserstauend wirken, tragen die Braunerden zu einer höheren Grundwasserneubildung bei.</p> <p>Je dichter die Vegetation einer Fläche, desto höher ist deren Wasseraufnahme und Verdunstung. Die Menge der Grundwasserneubildung fällt also von Wald über Grünland, Brachen, etc. zu Ackerflächen. Vegetationsbestände, insbesondere Wald, haben eine puffernde Wirkung für Schadstoffe und bewirken die Bildung qualitativ hochwertigen Grundwassers.</p> <p>Die Sickerwasserrate ist überdurchschnittlich, sodass die Flächen eine höhere Bedeutung für die Grundwasserneubildung besitzen. Der Bereich um Itzstedt zählt zu den (gegen Schadstoffeinträge) gefährdeten Grundwasserkörpern.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerks Nahe.</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>Am Südrand des Geltungsbereichs ist ein Graben vorhanden, der ca. 2 m tief in das Gelände eingeschnitten ist. Er ist zwar nicht technisch verbaut, aber strukturarm. Die Böschungen sind mit Nitrophyten bewachsen. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Itzstedter See liegt in ca. 150 m Entfernung.</p> <p><u>Klima:</u></p>
--	---

	<p>Das Gemeindegebiet von Itzstedt wird von feuchttemperiertem, sommerkühlem, ozeanischem Klima geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 800 bis 850 mm. Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag unterliegen vergleichsweise geringen mittleren Jahresschwankungen, allerdings ist das Wetter wechselhaft und arm an stabilen Schwachwindwetterlagen. Im Winter treten kalte Ost- und Nordostwindwetterlagen auf, die trockene kontinentale Luft mit sich führen und deshalb geringe Niederschlagsmengen bringen. Häufig tritt Frühjahrstrockenheit auf. Im Sommer überwiegen Wetterlagen mit maritimen Luftströmungen zu 60 %, die schauerartigen Niederschläge, z.T. auch Gewitter nach sich ziehen. Juli und August bringen im Jahresverlauf daher die größten Niederschlagsmengen (> 70mm / Monat). Wegen des thermischen Einflusses der Meere ist es selten schwül und die Wärmespeicherfähigkeit des Wassers sorgt für einen milden Herbst und späten Winteranfang. Das Bioklima in der Gemeinde ist daher ein mildes Schon- bis Reizklima.</p> <p>Die Hauptwindrichtung in Schleswig-Holstein ist Südwest bis West. Ein Windschutz ist durch vorhandene Gehölze in geringem Maße gegeben.</p> <p>Generell gilt, dass mikroklimatische Besonderheiten aufgrund der lebhaften Luftbewegungen in Schleswig-Holstein überlagert werden, so dass es in geringerem Maße zur Ausprägung lokalklimatischer Besonderheiten kommt als in stärker kontinental geprägten Gebieten. Werden Baumpflanzungen zur Begrünung und Durchgrünung des Gebiets vorgesehen, reduzieren sich die lokalklimatischen Effekte der sommerlichen Aufheizung ausgedehnter überbauter und versiegelter Flächen.</p> <p><u>Luftqualität/ Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Luftqualität beeinflusst die Erholungswirksamkeit einer Landschaft und hat zugleich Auswirkungen auf die anderen Elemente des Naturhaushaltes, i.e. Boden, Wasser, Klima sowie Arten und Biotope. Generell ist die Belastung der Luft in der Gemeinde Itzstedt durch Stoffe wie Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffverbindungen (NO, NO₂), Ozon, Schwebstaub etc. gering.</p> <p>Die klimatisch bedingten lebhaften Luftbewegungen sorgen für eine weiträumige Verteilung der Emissionen.</p>
--	--

2.1	b) Umweltmerkmale die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Zu b) Es sind keine erheblichen Einflüsse zu erwarten.
2.2 a	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Auswirkung der Durchführung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter:	
	- Mensch	<p>Mit der geplanten Erschließung wird neuer Raum für Camping (Wohnwagen und Wohnmobile) geschaffen, der ein ergänzendes Angebot zu den vorhandenen Plätzen darstellen und die Nachfrage bedienen soll.</p> <p>Mit der Erschließung der Grünfläche für die Sondernutzung Camping wird eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zugunsten der landschaftsbezogenen Erholung bebaut. Die Fläche wurde aber bereits 1980 bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 5 für Kinderspielplätze und eine Stellplatzanlage ausgewiesen. Dieser wird aber in der Größenordnung nicht benötigt, daher ist die Ausweisung weiterer Standplätze für das Camping geplant.</p> <p>Die Planung trägt so zur Aufwertung des Landschaftsraums für die Erholungsnutzung und zur Stärkung des ländlichen Raums bei.</p>
	- Pflanzen	<p>Die vorhandenen wertvollen Gehölzbestände wie der Knick und die Baumbestände im Norden und Osten des Geltungsbereichs werden durch die Planung gesichert. Der Knick im Osten wird durch Knickschutzstreifen in 3 m Breite geschützt. Im Süden wird an den künftigen Standplätzen ein Gewässerschutzstreifen parallel zur Grabenböschung ausgewiesen.</p> <p>Auf der Fläche wird es durch die geplante Ausweisung als Sondergebiet Camping mit einer ringförmigen Verkehrserschließung zum Verlust von Pflanzenstandorten kommen. Dabei handelt es sich überwiegend um arten- und strukturarme Rasenflächen und kleinflächig im Süden um arten- und strukturreiche Rasenflächen.</p> <p>Für die Anlage der Zufahrt vom Seeweg aus ist der Verlust von 5 m Knickwall mit wenig Bewuchs verbunden. Im Zuge</p>

	<p>der Erschließungsplanung wird angestrebt, auf diesen Eingriff zu verzichten. Als Kompensation wird dennoch die Neuanlage eines 10 m langen Knickabschnitts in der Südostecke des Grundstücks vorgesehen.</p> <p>Der Eingriff in diese Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung kann über die Extensivierung von Grünland auf dem Flurstück 74/1 in der Flur 5 in der Gemeinde Itzstedt ausgeglichen werden.</p>
<p>- Tiere</p>	<p>Mit der Planung ist eine Veränderung von Tierlebensräumen verbunden. Die vorhandenen Rasenflächen besitzen allerdings nur eine allgemeine Bedeutung als Tierlebensraum, die Knickabschnitte allerdings eine besondere Bedeutung.</p> <p>Potenziell dort vorkommende Vogel- und Fledermausarten finden im Umfeld von Itzstedt aber ausgedehnte Lebensräume, in die sie ausweichen können.</p> <p>Für die Gehölz- und Gebüsch brütenden Vogelarten gehen zwei kurze Knickabschnitte (3 m und 2 m) verloren. Wegen ausreichend vorhandener Gehölzstrukturen bestehen im Umfeld des Campingplatzes aber ausreichend Brutmöglichkeiten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Es werden keine Bäume gefällt, die wegen ihrer Stammumfänge Höhlungen enthalten und somit als Quartiere für Vögel und Fledermäuse dienen könnten.</p> <p>Anhand der Biotopausstattung bedeutet dieses für einzelne Artengruppen folgendes:</p> <p><u>Säugetiere – Fledermäuse und Haselmaus</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass aus der Artengruppe Säugetiere überwiegend Arten des Siedlungsraums und der Agrarlandschaften zu finden sind, die keine spezialisierten Lebensraumansprüche besitzen und anpassungsfähig sind. Eine Ausnahme stellen Fledermäuse dar. In den stärkeren Bäumen > 40 cm Stammdurchmesser können Fledermausquartiere vorhanden sein. Es bleiben aber alle alten Bäume erhalten. Eine Höhlung konnte bei der Kartierung durch Sichtkontrolle nicht festgestellt werden. Um die Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse gänzlich auszuschließen, sind die Knickgehölze im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. zu fällen.</p>

	<p>Der Landschaftsausschnitt besitzt zudem eine Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Mit der geplanten Bebauung geht diese Eigenschaft aber nicht verloren.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt am Rand des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, die mit den Knicks eine grundsätzlich günstige Habitatstruktur vorfindet. Deshalb wird vorsorglich davon ausgegangen, dass das Gebiet Teilhabitat der Haselmaus ist. Die Artenvielfalt der Knicks ist allerdings für Haselmäuse nicht optimal ausgebildet.</p> <p>Zur Herstellung der Zufahrt müssen die Enden der Knicks entfernt werden, insgesamt auf einer Länge von insgesamt 5 m (2 m und 3 m). Im Zuge der Erschließungsplanung wird angestrebt, auf diesen Eingriff zu verzichten. Als Kompensation wird dennoch die Neuanlage eines 10 m langen Knickabschnittes in der Südostecke des Grundstücks vorgesehen.</p> <p>Haselmäuse leben in der aktiven Phase im Sommer auf den Gehölzen und gehen nur selten auf den Boden. Ende Oktober / Anfang November beginnt die Zeit des Winterschlafs, der in Bodennestern in der lockeren Laubschicht, im Moos, an Wurzelstubben etc. abgehalten wird. Daher sind notwendige Fällungen im auch für Fledermäuse geeigneten Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. auszuführen. Hierbei handelt es sich um eine Vergrämuungsmaßnahme, bei der evtl. vorhandene Haselmäuse nach dem Winterschlaf in die benachbarten Knickabschnitte wandern können.</p> <p>Die anschließend notwendigen Gehölzrodungen als Maßnahme zur Vermeidung von Zugriffsverboten (das Tötungs- und Verletzungsrisiko darf nicht signifikant erhöht werden) sind im Nachgang entweder ab Mai oder vor Beginn der Winterruhe im Frühherbst bis zum 15.10. vorzunehmen. Die Maßnahme ist durch fachlich versierte Umweltbaubegleitung abzusichern. Die ökologische Funktion des Lebensraumkomplexes bleibt bei Entfernung der genannten Gehölze erhalten.</p> <p><u>Vögel / Brutvögel</u></p> <p>Der Landschaftsausschnitt besitzt aufgrund seiner Strukturen vor allem ein Lebensraumpotential für Gehölzbewohner der Knicks und der Siedlungsränder. Zudem sind Arten der</p>
--	--

		<p>Agrarlandschaften und einzelne Arten mit sehr großen Revieren zu erwarten.</p> <p>Die typische Vogelwelt der Knicklandschaften, - Gehölz- oder Gebüsch brütende Arten - baut jährlich neue Nester und hat keine besonderen Bindungen an spezielle Lebensraumstrukturen.</p> <p>Die Grünfläche selbst ist für diese Arten nur von geringer Bedeutung. Mit Ausnahme der Verbreiterung der Zufahrt, wo 5 m Knick entfernt werden müssen, werden die hochwertigen Biotop von der Planung nicht berührt. Potenzielle Brutplätze bleiben erhalten.</p> <p><u>Beleuchtung</u></p> <p>Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur < 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.</p>
	<p>- Boden</p>	<p>Für die Böden kommt es durch die Ausweisung des Sondergebiets Camping und der Verkehrsflächen zur Überbauung und (Teil-)Versiegelung und damit zum Verlust und zur Zerstörung der oberen Bodenschichten und damit zum Verlust eines Großteils der Bodenfunktionen. Entsprechend ist der Eingriff in den Boden auch als am gravierendsten zu bewerten.</p> <p>Für die baulichen Anlagen werden ca. 3.724 m² als vollversiegelte Flächen und 1.818 m² als teilversiegelte Fläche in Anspruch genommen werden. Auf den künftig unversiegelten Flächen werden sich Gartenböden (Hortisole) entwickeln.</p>
	<p>- Grundwasser</p>	<p>Der Geltungsbereich besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Diese wird minimal verringert, weil es wegen der Teilversiegelungen und</p>

		<p>Bodenverdichtungen zu einem höheren oberflächlichen Abfluss in den südlich angrenzenden Graben kommen kann.</p> <p>Das auf den Standplätzen anfallende Niederschlagswasser muss gemäß Satzung der Gemeinde auf diesen versickert werden. Gleichzeitig wird die Herstellung befestigter Zugänge, Zufahrten und Stellplätze der Grundstücke in wasserdurchlässigem Material, z.B. Sickerpflaster, Rasengittersteine oder als wassergebundene Oberfläche festgesetzt, um eine Versickerung zu unterstützen. Das Oberflächenwasser der schmalen Betonspurplatten in der Umfahrt kann seitlich daneben versickern.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.</p>
	- Oberflächengewässer	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, keine Auswirkungen.
	- Klima	Mit der Ausweisung des Sondergebiets sind Versiegelungen verbunden, die kleinräumige Veränderungen des Lokalklimas zur Folge haben können, und zwar eine verstärkte sommerliche Aufheizung und erhöhte Staubeentwicklung. Mit einer überwiegend grünen (d.h. Rasenflächen) Gestaltung der Standplätze und Verkehrsflächen wird, die die Aufheizung reduziert und die Staubbinding erhöht.
	- Luft	Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die neuen Standplätze im Sondergebiet in geringem Maße erhöhen, da es zu An- und Abfahrten von und auf das Gelände kommen wird. Mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Luft ist dadurch nicht zu rechnen.
	- Landschafts- und Ortsbild	Aufgrund der Planung wird das Orts- und Landschaftsbild von einer landwirtschaftlich geprägten Fläche zu einem Siedlungsbereich Camping hin verändert. Somit entsteht auf der Fläche ein neuer Landschaftsbildtyp, der aber im Umfeld schon vorhanden ist und das bestehende Landschaftsbild prägt. Mit der Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild neugestaltet. Die Fläche selbst dient künftig der landschaftsgebundenen Erholung.

2.2 b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung. Auswirkung der Nichtdurchführung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter:	
	- Mensch	Bei Nichtdurchführung würde die vorhandene Fläche weiterhin regelmäßig gemäht werden. Die Schaffung eines Sondergebiets Camping mit erweitertem Erholungsangebot unterbliebe. Aufgrund des geltenden B-Plans könnten aber 2 Spielplatzflächen und eine Stellplatzanlage geschaffen werden.
	- Pflanze	Die vorhandenen Rasenflächen würden weiterhin gemäht werden. Die Schaffung eines Sondergebiets Camping mit erweitertem Erholungsangebot unterbliebe. Aufgrund des geltenden B-Plans könnten aber 2 Spielplatzflächen und eine Stellplatzanlage, also eine ebenfalls intensivere Flächennutzung als im Bestand geschaffen werden. Es gäbe keine Verschiebung der Pflanzenstandorte hin zu Grünflächen mit Rasenflächen und verdichteten Böden. Der Verlust von zwei kurzen Knickabschnitten (gesamt 5 m) zur Herstellung der Zufahrt wäre nicht notwendig. Die Neuanlage von 10 m Knick unterbliebe.
	- Tier	Die Tierlebensräume blieben im aktuellen Zustand erhalten bzw. könnten durch die Anlage einer Stellplatzanlage und zweier Spielplatzflächen intensiver als aktuell genutzt werden.
	- Boden	Die bestehenden Bodennutzungen, d.h. die Nutzung als Mahdfläche, bleiben erhalten. Die Teilversiegelung und Verdichtung von Böden durch die geplante Campingplatzfläche unterbleibt. Stattdessen wäre aber eine etwas weniger intensive Nutzung in Form einer Stellplatzanlage und zweier Spielflächen möglich.
	- Grundwasser	Erhalt der aktuellen Grundwasserneubildungsrate. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate bei Umsetzung des rechtskräftigen B-Plans.
	- Oberflächengewässer	Nicht vorhanden, keine Auswirkungen.
	- Klima	Keine geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas durch Erhöhung des Versiegelungsgrades infolge der Bebauung.

	- Luft	Erhalt des Status quo. Geringfügige Erhöhung von Emissionen aufgrund des Betriebs der Stellplatzanlage bei Umsetzung des rechtskräftigen B-Plans.
	- Landschafts- und Ortsbild	Das Landschaftsbild bliebe in seiner heutigen Form erhalten bzw. würde bei Umsetzung des rechtskräftigen B-Plans verändert.
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<p>Bei den Minimierungsmaßnahmen handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Knicks während der Bauphase durch geeignete, fest installierte Bauzäune - Berücksichtigung der DIN 18920 und der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) - Nutzung künftiger Gebäude- und Verkehrsflächen für die Baustellenerschließung und als Material-, Boden- und Baustofflager. - Wahl geeigneter Zeiträume für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt einschl. geschützter Arten und Maßnahmen zum Schutz geschützter Biotope während der Bauphase; der Fällzeitraum von Gehölzen wird auf den Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. beschränkt, um Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Brutvögeln und ggf. vorhandenen Haselmäusen zu vermeiden. Die Rodung der 2 m und 3 m langen Knickwälle wird entweder ab Mai oder wieder bis zum 15.10. ausgeführt, um die Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitestgehender Erhalt der Knicks / geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG / §21 LNatSchG) als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nutzung / Verbreiterung einer vorhandenen Zufahrt auf das Gelände. Im Zuge der Erschließungsplanung wird angestrebt, auf den Verlust von 5 m Knick zur Aufweitung der bestehenden Zufahrt zu verzichten. - Erhalt der wertvollen Überhälter Eichen - Einhalten eines Schutzabstandes zum gemäß §21 LNatSchG geschützten Knick durch Ausweisung eines 3 m breiten Knickschutzstreifens gemäß Knickerlass. Ergänzend Ausweisung der Baugrenzen (= Stellflächen) mit 2 m Abstand zu den Knickschutzstreifen

		<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung eines 3 m breiten Schutzabstands zur Oberkante der Grabenböschung im Süden - Herstellung aller notwendigen befestigten Flächen auf den Standplätzen nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung (wie z. B. Pflaster mit mind. 30% Fuganteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen). Damit werden insbesondere die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt reduziert. - Herstellung der Umfahrt als Betonspurbahn (teilversiegelt) mit seitlichen und mittigen Rasenstreifen. <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung vor Ort. - Im Zuge der Projektplanung Konzeption einer sparsamen Beleuchtung mit nach unten abstrahlenden Leuchten im langwelligen Bereich (< 3000 Kelvin). Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur < 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken. <p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist über die Minimierungsmaßnahmen hinaus ein Ausgleich in einer Größenordnung von 2.600 m² und der Neuanlage von 10 m Knick zu erbringen.</p> <p>Der Ausgleich wird im Geltungsbereich des B-Plans durch folgende Maßnahmen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage eines 10 m langen Knickabschnitts im Südosten des Geltungsbereichs; Verwendung von anfallendem Bodenaushub. - Extensivierung von 2.600 m² Grünland auf den Flurstück 74/1, Flur 5 in der Gemarkung Itzstedt. Der Ausgleich wird also im räumlichen Zusammenhang erbracht, die Entfernung zur Eingriffsfläche beträgt ca. 1.700 m. Bei der Fläche handelt es sich um aktuell intensiv genutztes Grünland (GAy). Die Fläche liegt im Übergangsbereich
--	--	---

		<p>von Braunerde mit Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol zu Niedermoorböden mit Anmoorgley. Die Fläche soll künftig als Extensivgrünland, hier: Mähwiese gepflegt werden (Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, 1. Mahd nach dem 15.06.). Die Extensivierung wirkt sich auch positiv auf das Schutzgut Boden aus. Damit wird der notwendige Ausgleich erbracht.</p> <p>- Das Landschaftsbild ist nach Abschluss der Maßnahme im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes neugestaltet.</p>
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	<p>Die Ausweisung des Sondergebiets Camping wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde von 2006 abgeleitet.</p> <p>Aufgrund dieser schlüssigen planerischen Entwicklung werden keine Planungsalternativen betrachtet.</p>
Zusätzliche Angaben		
3.1	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	<p>Da keine faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung zur Planung erstellt wurde, können nur die Potentiale aufgrund der vorhandenen Biotoptypen abgeschätzt werden. Die vorliegende Landschaftsstruktur gibt aber hinreichende Hinweise zur faunistischen Bewertung sowie zur Bewertung der Auswirkungen der Planung, die sich in erster Linie auf Bestandssicherung bezieht.</p>
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	<p>In der Bauphase ist die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz durch die Bauleitung zu überwachen. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur zwischen dem 01.12. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres zulässig. Die Rodung der Wurzelstubben des zu entfernenden Knickabschnitts ist vorsorglich außerhalb der Winterschlafzeiten der Haselmaus entweder bis zum 15.10. oder ab Mai zu roden. Alternativ ist der Abschnitt auf mögliche Winterester zu untersuchen. Evtl. vorhandene Nester sind von geeigneten Personen umzusiedeln.</p> <p>Die Knicks als geschützte Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, werden mit Ausnahme von 5 m an der geplanten Zufahrt erhalten und sind während der Bauphasen durch fest verankerte Bauzäune zu schützen.</p>

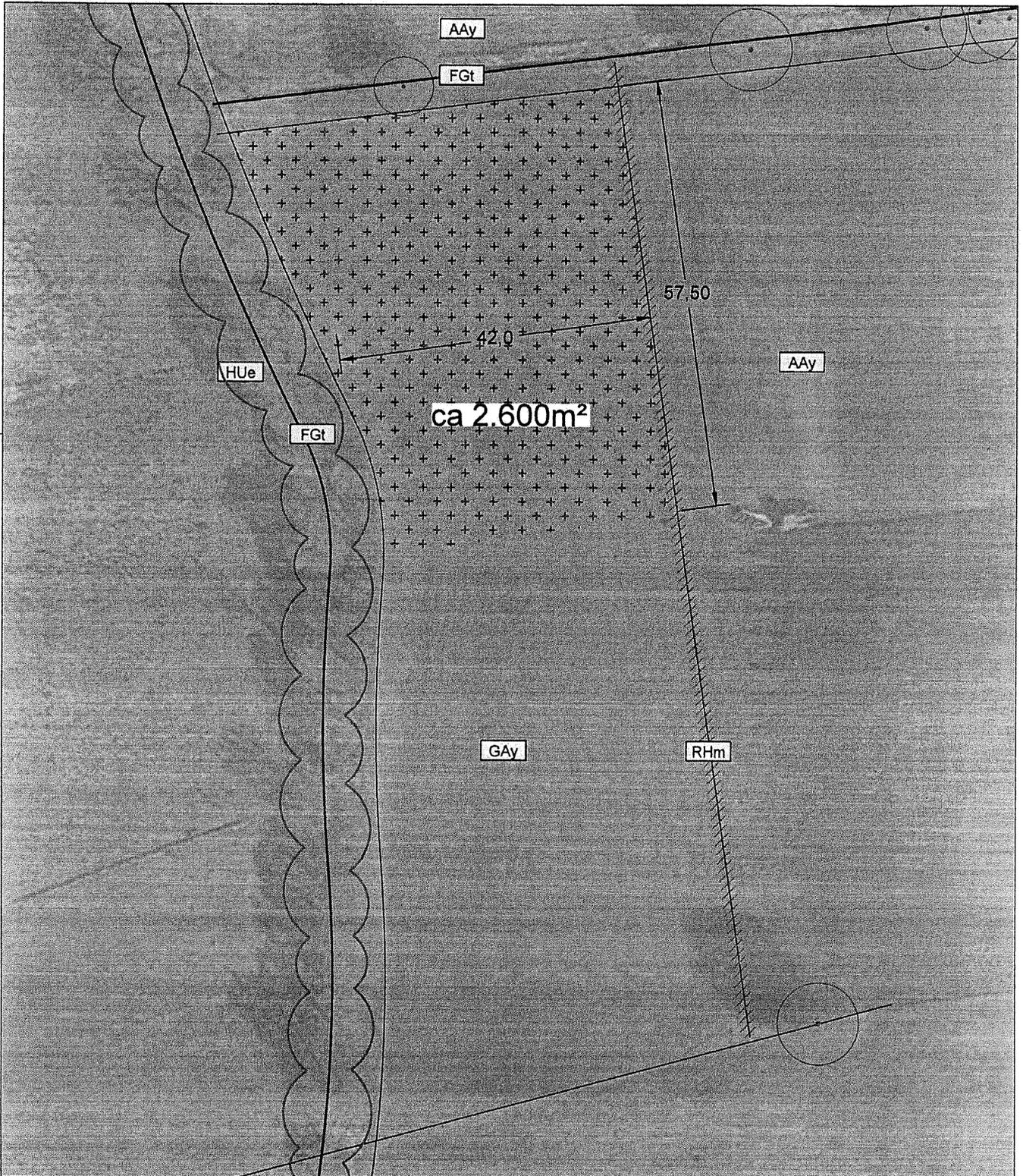
3.3	Zusammenfassung	<p>Die Gemeinde Itzstedt plant mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5 die Schaffung von Stellplätzen für Wohnwagen und Reisemobile und damit der Erweiterung des westlich angrenzenden Sondergebiets „Camping“. Die Fläche wird aktuell als Rasenfläche genutzt. Im Norden sind bereits ein Gebäude und ein Spielplatz vorhanden. Im Norden und Süden ist das Gelände von Knicks mit vielen Überhängern gerahmt, an die außerhalb der zu beplanenden Fläche asphaltierte Straßen anschließen. Mit der Planung als Campingplatz ist der Verlust von Rasenflächen verbunden. Zur Herstellung der Zufahrt sind an den Enden der vorhandenen Knicks 2m bzw. 3m Knick zu entfernen; ggf. wird im Zuge der Erschließungsplanung sogar darauf verzichtet. Weitere Eingriffe in Gehölzbestände sind nicht vorgesehen. Es sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs geplant, die sich auf den Schutz des Gehölzbestands in der Bauphase, die Definition von Fäll- und Rodungszeiträumen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Anlage von Knickschutzstreifen, die Teilversiegelung der Binnenerschließung und die Installation von naturverträglicher Beleuchtung beinhalten.</p> <p>Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer „Durchführung der Planung“ bzw. „Nichtdurchführung der Planung“ zu erwarten sind, belegt, dass mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 5-1 Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Diese beziehen sich in erster Linie auf das Schutzgut Boden, was sich im erforderlichen Ausgleichsumfang von 2.600 m² widerspiegelt, der auf den Flurstück 74/1 in der Flur 5 in der Gemeinde Itzstedt nachgewiesen wird. Dort wird intensiv genutztes Grünland extensiviert.</p> <p>Als Kompensation für den Verlust von 5 m Knick wird die Neuanlage eines 10 m langen Knickabschnittes in der Südostecke des Grundstücks vorgesehen.</p> <p>Somit wird die Planung insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.</p>
-----	------------------------	---

Überschlägige Gesamteinschätzung:

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen.

- Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen.



**ZEICHENERKLÄRUNG
BESTAND**

Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotoptypenschlüssel für Schleswig-Holst., 2022

- AAy Sonstiges heimisches Laubgehölz
- FGt Graben ohne regelmäßige Wasserführung
- HUE Linearer Ufergehölzsaum aus Schwarz-Erle und Eschen
- GAy Artenarmes Wirtschaftsgrünland
- RHm Ruderale Staudenflur frischer Standorte
- Einzelbäume, Gehölze

Zielbiotop:
 Entwicklung von artenreichem Grünland,
 Mähwiese, keine Düngung,
 kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Grundlagen:
 Luftbild Google Earth

Eigentümer Ausgleichsfläche:

Familie Wam
 Petersilienstraße 13
 23845 Itzstedt

Flurstück 74/1
 Flur 5
 Gemarkung Itzstedt

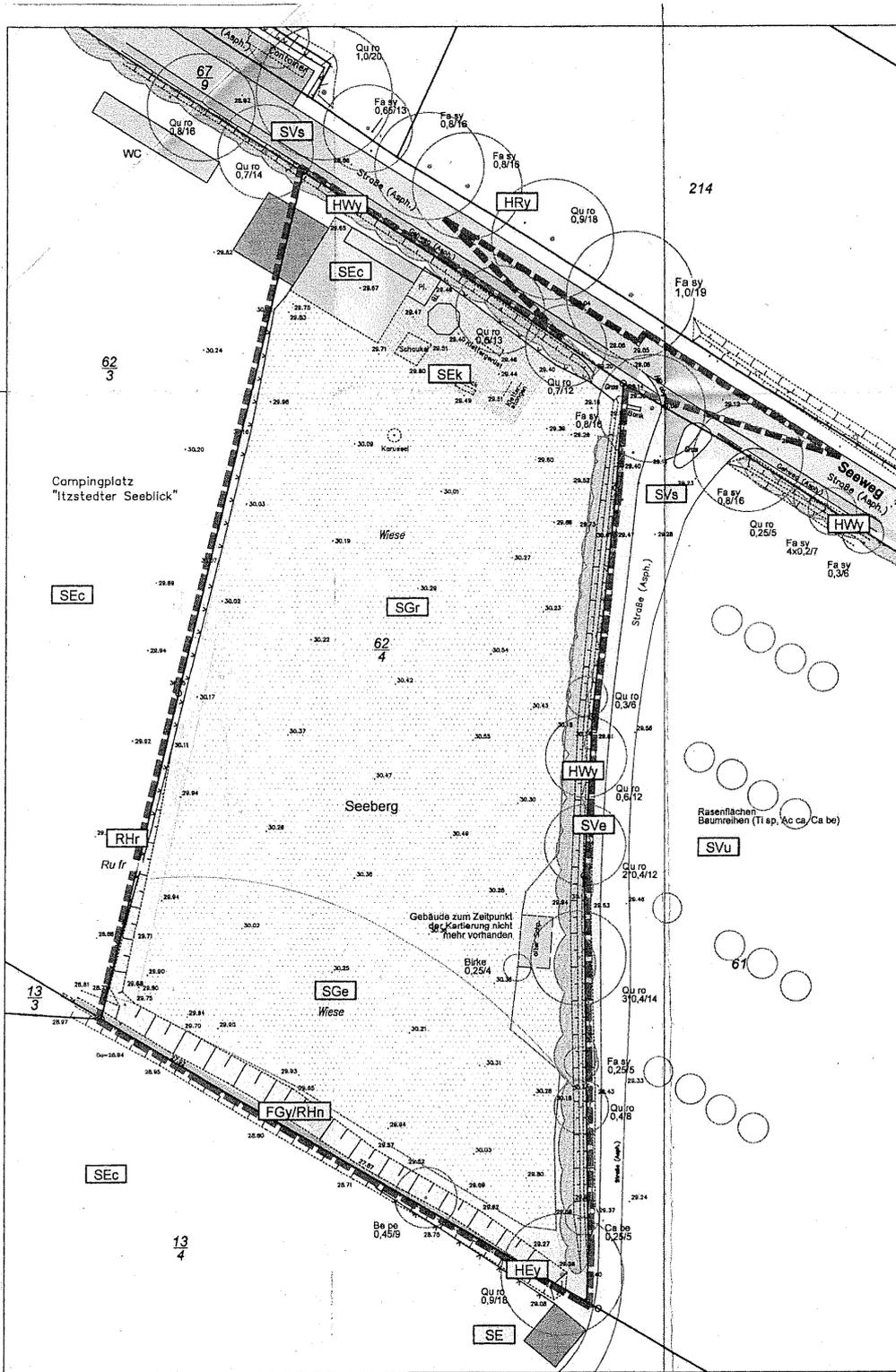
Projekt ... 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt
 Auftraggeber ... Gemeinde Itzstedt über Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt
 Planinhalt ... Ausgleichsmaßnahme, M 1:500
 Datum ... 04 April 2024

Grundlagen
 17/3 Flurstücksnummer
 Flurstücksgrenze



Ulfo Schille
 Landschaftsarchitektin - MA Urban Design
 Marlenburger Str. 29
 23669 Timmerndorfer Strand

Schille ... Landschaftsarchitektur
 T 04503 - 707 94 07
 F 04503 - 707 94 08
 info@schille-landschaftsarchitektur.de
 www.schille-landschaftsarchitektur.de



ZEICHENERKLÄRUNG
BESTAND

Biotope- und Nutzungstypen gemäß Biotypenschlüssel für Schleswig-Holst. 2022

- FGy Sonstiger Graben
- HEy Sonstiges heimisches Laubgehölz
- HRy Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen
- HWy Typischer Knick
- RHr Brombeerflur
- RHn Nitrotyphenflur
- SE Sport- und Erholungsanlagen
- SEc Campingplatz
- SEk Kinderspielplatz
- SGe Rasenfläche, arten- und struktureich
- SGr Rasenfläche, arten- und strukturmäßig
- SVa Bankette, extensiv gepflegt
- SVs Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt
- SVu teilversiegelte Verkehrsfläche mit und ohne Vegetation

 Einzelbäume mit Angabe der Baumart, des Stamm- und Kronendurchmessers

- Grundlagen**
- 17/3 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Zaun vorhanden
 - 30.23 Geländehöhen

Geltungsbereich B-Plan Nr. 5,
1. Änderung und Ergänzung,
für das Gebiet "Am Itzstedter See"
Änderungsgebiet "westlich des gemeindlichen Park-
platzes und östlich des bestehenden Campingplatzes"

Artenliste Gehölze

Einzelbaum mit Angabe Art, Stamm- und Kronendurchmesser

Be pe	Betula pendula	Birke
Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche
Co av	Corylus avellana	Haselnuss
Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche
Fr ex	Fraxinus excelsior	Esche
Qu ro	Quercus robur	Stieleiche
Sa ca	Salix caprea	Salweide
Po ca	Populus canescens	Graupappel
Ti sp	Tilia spec.	Linde
Ru fr	<u>sonstige Gehölze</u> Rubus fruticosus	Echte Brombeere

Zeichenerklärung Vermesser

	Tor		Rasen/Grünfläche
	Zaun/Geländer		Asphalt
	Knick		Betonplatten
			Kies
			Sand

Grundlagen:
Bestandsvermessung: Vermessungsbüro M. Radtke, Holstenring 90, 24539 Neumünster,
Stand: 06.10.2021, Höhenbezug: mNN (DHN 1976), Lagebezug: syst. Gauß-Krüger-Koordinat

Projekt ... 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt für das Gebiet "Am Itzstedter See" westlich des gemeindlichen Parkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes

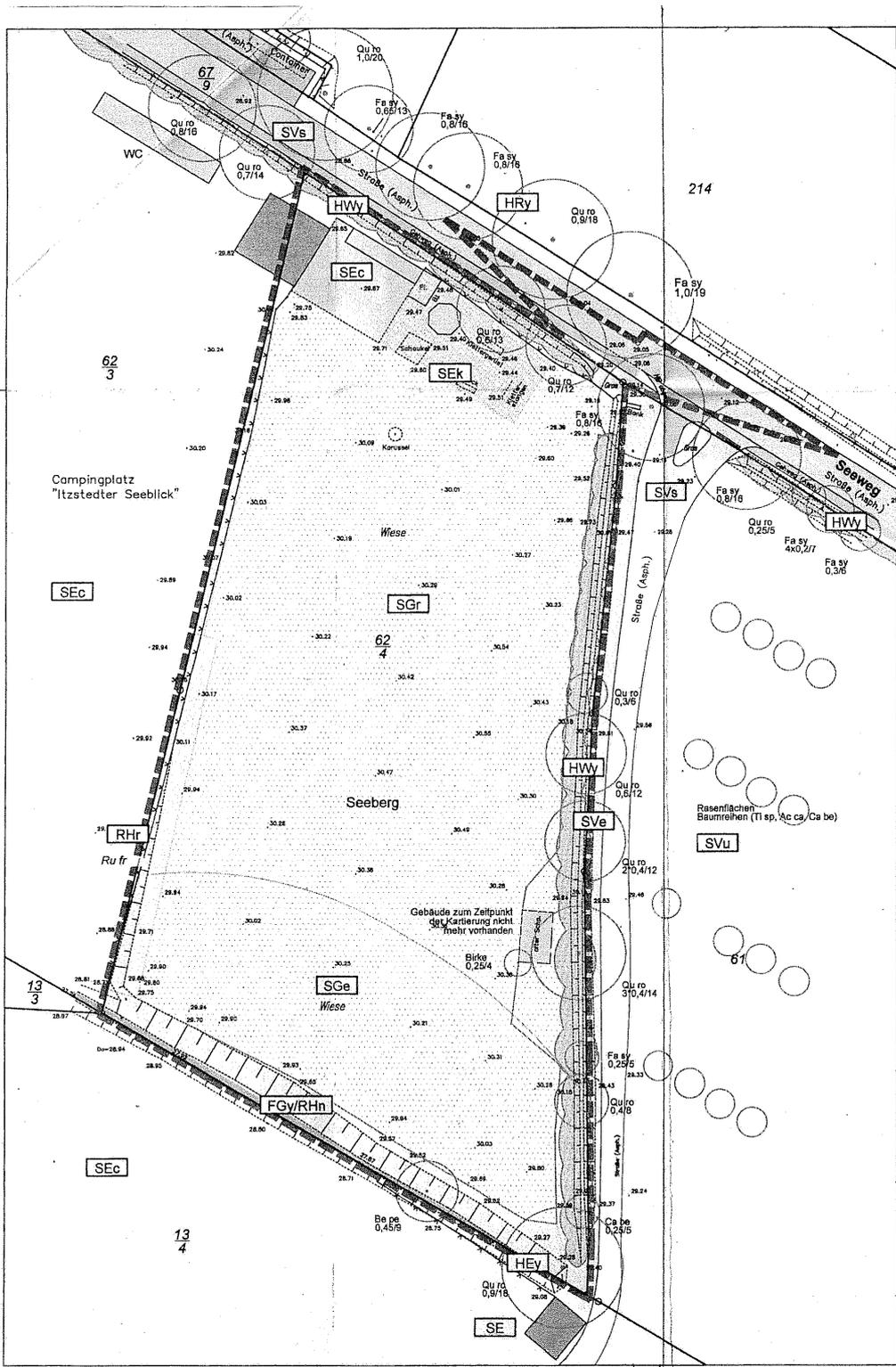
Auftraggeber ... Gemeinde Itzstedt über Amtsverwaltung Itzstedt, Seeburger Straße 41, 23845 Itzstedt

Planinhalt ... Biotypenkartierung, M 1: 500

Datum ... 11. Mai 2023

Schie ... Landschaftsarchitektin
T 04503 - 707 94 07
F 04503 - 707 94 08
info@schie-landschaftsarchitektur.de
www.schie-landschaftsarchitektur.de

Ute Schie
Landschaftsarchitektin - MA Urban Design
Mattenburger Str. 29
23669 Timmerdorf-Strand



ZEICHENERKLÄRUNG BESTAND

Biotope- und Nutzungstypen gemäß Biotypenschlüssel für Schleswig-Holst. 2022

	Sonstiger Graben
	Sonstiges heimisches Laubgehölz
	Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen
	Typischer Knick
	Brombeerflur
	Nitrophytenflur
	Sport- und Erholungsanlagen
	Campingplatz
	Kinderspielplatz
	Rasenfläche, arten- und strukturreich
	Rasenfläche, arten- und strukturarmer
	Bankette, extensiv gepflegt
	Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt
	teilversiegelte Verkehrsfläche mit und ohne Vegetation
	Einzelbäume mit Angabe der Baumart, des Stamm- und Kronendurchmessers

Grundlagen

	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Zaun vorhanden
	Geländehöhen
	Geltungsbereich B-Plan Nr. 5, 1. Änderung und Ergänzung, für das Gebiet "Am Itzstedter See" Änderungsbereich westlich des gemeindlichen Parkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes

Artenliste Gehölze

Einzelbaum mit Angabe Art, Stamm- und Kronendurchmesser

Be pe	Betula pendula	Birke
Ca be	Carpinus betulus	Hainbuche
Co av	Corylus avellana	Haselnuss
Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche
Fr ex	Fraxinus excelsior	Esche
Qu ro	Quercus robur	Stieleiche
Sal ca	Salix caprea	Salweide
Pop ca	Populus canescens	Graupappel
Ti sp	Tilia spec.	Linde

sonstige Gehölze

Ru fr	Rubus fruticosus	Echle Brombeere
-------	------------------	-----------------

Zeichenerklärung Vermesser

	Rasen/Grünfläche
	Tor
	Zaun/Geländer
	Knick
	Asphalt
	Betonplatten
	Kies
	Sand

Grundlagen:
Bestandsvermessung: Vermessungsbüro M. Rabeff, Hohenberg 90, 24539 Neumünster, Stand: 06.10.2021, Höhenbezugsm/N (DIN EN 2216), Lagebezugssystem: Gauß-Krüger-Koordinat

Projekt ... 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Itzstedt für das Gebiet "Am Itzstedter See" westlich des gemeindlichen Parkplatzes und östlich des bestehenden Campingplatzes

Auftraggeber ... Gemeinde Itzstedt über Amtsverwaltung Itzstedt, Seeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

Planinhalt ... Biotypenkartierung, M 1:500

Datum ... 11. Mai 2023

Umschlag:
Umschlag
Landschaftsarchitektur
T 04503 - 707 94 07
F 04503 - 707 94 08
Mattenburger Str. 29
23669 Timmendorfer Strand
info@schlie-landschaftsarchitektur.de
www.schlie-landschaftsarchitektur.de

